

RS OGH 2000/10/5 6Ob220/00x, 8Ob42/19p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.2000

Norm

ABGB §1295 II d44

Rechtssatz

Maßgeblich für den Schuldvorwurf des gestürzten Schifahrers ist das dem Sturz vorangehende Verhalten. Erst dieses vermag einen Sorgfaltsverstoß zu verwirklichen und begründet in einem solchen Fall den Schuldvorwurf, der in der Missachtung von Pistenregeln bestehen kann. Parallelfahrten ohne ausreichenden Seitenabstand sind wegen der verkürzten Reaktionsmöglichkeit grundsätzlich als gefährlich einzustufen, dies gilt umso mehr, wenn mit einem Sturz auf Grund der Umstände des Einzelfalles (hier: erkennbare Eisflächen) geradezu gerechnet werden musste.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 220/00x
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 220/00x
- 8 Ob 42/19p
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 8 Ob 42/19p
Vgl; nur: Maßgeblich für den Schuldvorwurf des gestürzten Schifahrers ist das dem Sturz vorangehende Verhalten. Erst dieses vermag einen Sorgfaltsverstoß zu verwirklichen und begründet in einem solchen Fall den Schuldvorwurf. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114141

Im RIS seit

04.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>